

Satzung
des
Heimatvereins Prieros e.V.

gegründet am 15.11.2004
eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht Cottbus unter VR 5553 CB

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Heimatverein Prieros.
Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Cottbus unter VR 5553 CB eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15754 Heidesee.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird zum Beispiel verwirklicht durch:
 - die Durchführung und Organisation kultureller Veranstaltungen jeglicher Art
 - die Unterstützung bei der Pflege des Heimathauses (Museum)
 - die Unterstützung bei Recherchen und Materialsammlung zur Ortschronik sowie bei der Bekanntgabe dieser

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
2. Aktive Mitglieder:
Aktive Mitglieder beteiligen sich am Vereinsleben und unterstützen den Verein bei der Umsetzung seiner Zwecke tatkräftig. Sie besitzen in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht. Aktive volljährige Mitglieder können in den Vorstand oder eines der weiteren Ämter gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
3. Fördermitglieder (passive Mitglieder):
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins / für den Verein betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise unterstützen und fördern. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, haben hierbei aber kein Stimmrecht. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand oder eines der weiteren Ämter gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und die Heimatpflege besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit zeitnah und bestätigt dann die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Zur Angabe von Gründen ist er nicht verpflichtet.
Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein werden die aktuell gültige Satzung und die Beitragsordnung durch das künftige Mitglied anerkannt.
2. Ein gewünschter Wechsel vom aktiven Mitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt kann jeweils zum 01.01. eines kommenden Jahres erfolgen. Dies muss dem Vorstand bis zum 31.12. des ablaufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein

4. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Der Austritt ist jederzeit ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins nachdrücklich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss schriftlich unter Angabe von Gründen dem Mitglied mit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung Berufung einlegen. Dies hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. In einer Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf offene Beiträge unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann beim Vorstand eingesehen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften umzusetzen, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten sowie Änderungen der Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung bei Lastschriftinzug unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der VereinsausschussDer Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Gremien bilden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Zahl der übertragenen Stimmen zusammen mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mit einem entsprechenden Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind Gäste zugelassen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Für die Wahl des Vorstands, der Beisitzer, des Schriftführers und der Kassenprüfer wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen, das weder bisher eines dieser Ämter bekleidet noch für eines dieser Ämter kandidiert.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden oder anzeigen, dass für eines oder mehrere Ämter des Vereins kandidiert wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und ggf. Abberufung des Vorstands
 - Wahl und ggf. Abberufung der Beisitzer und des Schriftführers
 - Wahl und ggf. Abberufung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Beitragsordnung
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Projektvorschläge für das folgende Geschäftsjahr
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zur Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse oder wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorschreiben.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Ist ein Mitglied verhindert an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so kann das Mitglied ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn ein Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.
5. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt dieser zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese ist in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsvollmacht beschließen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der amtierende Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.
4. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Kassenführung und Kontoführung, Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
6. Der Vorstand tagt regelmäßig und beschließt in Vorstandssitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1 Mitglied verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden / seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und das Bankkonto. Er führt Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Ferner bereitet er den Jahresabschluss, den Kassenbericht und die Steuererklärungen vor.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder an sowie bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer.
2. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Beisitzer bleiben die amtierenden Beisitzer im Amt. Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatzbeisitzer berufen.
3. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, bereitet Beschlussvorlagen vor und erteilt Empfehlungen.

4. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Tagen einberufen werden.
5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Ausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
6. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden / seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Schriftführer und Kassenprüfer

1. Schriftführer:
Der Verein wählt einen Schriftführer. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt bei den Vorstandssitzungen, den Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen Protokoll und fertigt die entsprechenden Niederschriften.
2. Kassenprüfer:
Der Verein wählt zwei Kassenprüfer. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, das Bankkonto und die Aufzeichnungen des Schatzmeisters jederzeit, mindestens aber einmal im Kalenderjahr zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie einen schriftlichen Bericht zu fertigen und die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
3. Die Auflösung wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen sowie das Inventar an die Gemeinde Heidesee mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Prieros zu verwenden.
5. Die Abwicklung erfolgt durch den zuletzt gewählten Vorstand.

§ 15 Zusätzliche Hinweise

1. Soweit in der Satzung die Schriftform für Einladungen, Mitteilungen oder Niederschriften geregelt ist, können diese den Mitgliedern auch elektronisch per E-Mail zugestellt werden.
2. Soweit in der Satzung die männliche Form verwendet wurde, gilt alles gleichermaßen auch für Frauen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.6..2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort: Prieros

Datum: 20.6.2015

Unterschrift Schriftführer:

Unterschrift Vorsitzender: